GEMEINDEAMT **SILZ**

A - 6424 SILZ | Widumgasse 1 | Tel: 05263/6219 | Fax: 05263/6219-20 | E-Mail: gemeinde@silz.tirol.gv.at | www.silz.tirol.gv.at

Kundmachung

Gemäß § 60 TGO 2001

Datum: 10.11.2008

Geschäftszahl: 8520/2008

Betreff: Beratung und Beschlussfassung Müllabfuhrordnung;

Gemeinderatssitzung 07. November 2008

Top 06)

Beratung und Beschlussfassung – Müllabfuhrordnung (neu);

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf der Müllabfuhrordnung. Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen ihre Gültigkeit.

Müllabfuhrordnung

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 03/2008

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Silz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

   a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,

   b) gefährliche Abfälle und

   c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3
Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Silz

2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

   a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer");

   b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;

   c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum öffentlichen Recyclinghof zu bringen sind;

   d) folgende Grundstücke: .192, .196, 4452/1 (Wolfsgruben 1) und 4470 (Wolfsgruben 2), 6692/8 (Dreiseenhütte), 6711/1 (Graf Ferdinand Haus), 6692/43 (Kaiser Max Hütte), 6707 (Mittergrathütten), Diese haben ihren Hausmüll zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

.192, :196, 4452/1, 4470:	Recyclinghof Silz
6692/8:	Gasthof Schöne Aussicht, Kühtai 36
6711/1:	Schranken Talstation Dreiseenbahn
6692/43:	Hotel Konradin, Kühtai 39
6707:	Talstation Materialseilbahn Nedertalstraße L237

§ 4
Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt durch Müllbehälter.

Festlegung in der Verordnung nach folgenden Möglichkeiten:

   a) Restmülltonne – 120 Liter bis 240 Liter;
   b) Restmüllgroßbehälter – 800 Liter;

   c) Bioabfalltonne – 120 Liter bis 240 Liter;

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

   a) für den Restmüll 3,5 Liter pro Einwohner pro Woche, jedenfalls mindestens 120 Liter;
   b) für den Biomüll 3 Liter pro Einwohner pro Woche, jedenfalls mindestens 120 Liter.

3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt oder die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenberechnung des Abs. 2 zu erwerben.

4) Holsystem für Restmüll und Bioabfälle:

   Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

   Die Behälter für Bioabfall werden wöchentlich zwischen 01. Mai und 30. September und während des restlichen Jahres 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

   a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
   b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
   c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung desselben oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5
Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde im Pirchet abgegeben werden.

§ 6
Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

1) Die Wertstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe sowie Textilien – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hiefür eingerichteten eigenen Sammlung im Recyclinghof zu übergeben.

2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

   In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

   Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren.

3) Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

   Nicht zum Altpapier gehören:

   Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

   a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

      Metallverpackungen sind:

      Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen,...

      Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

      Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen, usw.

   b) *Haushaltsschrott:*

      Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

      Zum Haushaltsschrott gehören:

      Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (zB. Waschmaschinen, Töpfe,...), Fahrräder,....

      Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren,.....

5) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, ...

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff,....

6) Alttextilien sind

am Recyclinghof in den entsprechenden Container einzubringen.

7) Speisefette sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 7
Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

1) Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:
   a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
   b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;
   c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
   d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer") fallen, gesondert in Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben oder können zu den Öffnungszeiten im Recyclinghof abgegeben werden.

4) Sogenannte „Eigenkompostierer" haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer" ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren. (= Meldepflicht).

5) Strauch- und Baumschnitt ist

am Recyclinghof im entsprechenden dafür gekennzeichneten Bereich einzubringen.

§ 8
Verwendung und Reinigung der Behälter

1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hintan gehalten wird.

   a) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.

3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F., bestraft.

§ 10
In-Kraft-Treten

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Silz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Hermann Föger

GEMEINDE SILZ Bezirk Imst

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2005, können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen durch diesen Gemeindebeschlusses verletzt haben, beim Gemeindeamt Silz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Angeschlagen am: 11.11..2008

Abzunehmen am: 26.11..2008

Abgenommen am: 26.11.08